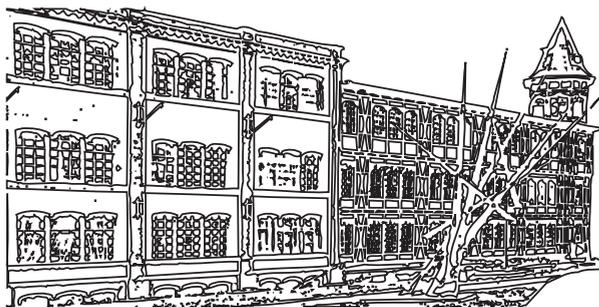


# PS

# POSTSKRIPTUM



## AMTSBLATT Amt Wachsenburg

- Bittstädt - Eischleben - Haarhausen - Holzhausen - Ichtershausen - Rehestädt  
- Röhrensee - Sülzenbrücken - Thörey

19. Jahrgang - Dienstag, den 4. Juni 2013

Nummer 6

## Schwimmbadfest des ICV

**Samstag, 13.07.2013**

- Sensationelles Kinderprogramm von 11 - 17 Uhr mit Neptuntaufe
- Kaffee, Kuchen und ein reichhaltiges Imbissangebot

**Abendprogramm ab 20 Uhr (Einlass ab 19 Uhr)**

**Diskoparty mit Showeinlagen**

**Wir freuen uns auf Ihren Besuch!**



## 12. Klosterstraßenfest in Ichtershausen am Sonnabend, den 29.06.2013

**14:00 Uhr Eröffnung durch den Bürgermeister Uwe Möller**

**Es erwartet Sie ein reichhaltiges Angebot. Für das leibliche Wohl ist gesorgt.**

**Ab 19:00 Uhr Musik mit Hubertus Amm**

**Wir freuen uns auf Ihren Besuch!**

**Die Veranstalter:  
Anwohner der Klosterstraße, der Kegelklub,  
Kindergarten und Pfarrgemeinde**

## Amtlicher Teil

### Einladung

Am **Montag, dem 01.07.2013 findet um 19:00 Uhr** in Röhrensee, Am Pferdebrunnen, Gemeindesaal, die 7. Sitzung des Gemeinderates Amt Wachsenburg statt.

#### Tagesordnung

##### öffentlicher Teil:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Feststellung der ordnungs- und termingemäßen Einladung
3. Feststellung der Beschlussfähigkeit
4. Einbringung der Tagesordnung - Drucksache-Nr. 089/2013
5. Einbringung, Diskussion und Beschlussfassung der Drucksache-Nr. 090/2013 - Protokoll der 6. Gemeinderatssitzung des Gemeinderates Amt Wachsenburg vom 27.05.2013
6. Einbringung, Diskussion und Beschlussfassung der Drucksache-Nr. 091/2013 - Zustimmung zum Erläuterungsbericht zur Jahresrechnung 2012 der ehemaligen Gemeinde Ichtershausen
7. Einbringung, Diskussion und Beschlussfassung der Drucksache-Nr. 092/2013 - Zustimmung zum Erläuterungsbericht zur Jahresrechnung 2012 der ehemaligen Wachsenburggemeinde
8. Einbringung, Diskussion und Beschlussfassung der Drucksache-Nr. 058/2013 - Erschließungsbeitragssatzung des Amtes Wachsenburg
9. Einbringung, Diskussion und Beschlussfassung der Drucksache-Nr. 093/2013 - Beitritt zum Tourismusverbund Thüringer Wald/Gothaer Land e. V.
10. Einbringung, Diskussion und Beschlussfassung der Drucksache-Nr. 094/2013 - Antrag der Fraktion BÜRGER-AKTIV "Parzellierungsplan Molsdorfer Straße"
11. Einbringung, Diskussion und Beschlussfassung der Drucksache-Nr. 095/2013 - Antrag der Fraktion BÜRGER-AKTIV „Überarbeitung der Bebauungspläne der Gemeinde Ichtershausen“
12. Einbringung, Diskussion und Beschlussfassung der Drucksache-Nr. 096/2013 - Abwägungsbeschluss zur 1. Änderung des B-Planes „Ortslage Ichtershausen“
13. Einbringung, Diskussion und Beschlussfassung der Drucksache-Nr. 097/2013 - Satzungsbeschluss zur 1. Änderung des B-Planes „Ortslage Ichtershausen“
14. Einbringung, Diskussion und Beschlussfassung der Drucksache-Nr. 098/2013 - Abwägungsbeschluss zum B-Plan „WG am Zeugmantel“ Eischleben
15. Einbringung, Diskussion und Beschlussfassung der Drucksache-Nr. 099/2013 - Satzungsbeschluss zum B-Plan „WG am Zeugmantel“ Eischleben
16. Vorstellung der Ausführungsplanung „Neue Mitte“ und Entwurf Freianlagen
17. Einbringung, Diskussion und Beschlussfassung der Drucksache-Nr. 100/2013 - Baumschutzsatzung des Amtes Wachsenburg
18. Einbringung, Diskussion und Beschlussfassung der Drucksache-Nr. 106/2013 - Antrag der Fraktion BÜRGER-AKTIV „Erstattung von Kosten im Zuge der Gemeindeneugliederung“
19. Einbringung, Diskussion und Beschlussfassung der Drucksache-Nr. 107/2013 - Antrag der Fraktion DIE LINKE „Förderung des Theaters in Arnstadt“
20. Bürgersprechstunde
21. Anfragen der Gemeinderatsmitglieder
22. Sonstiges

Möller  
Bürgermeister

### Einladung

Hiermit lade ich Sie zur 4. öffentlichen Sitzung des Hauptausschusses für **Donnerstag, den 20.06.2013, 19:00 Uhr**, in die Außenstelle der Gemeindeverwaltung Holzhausen, Arnstädter Straße 97 recht herzlich ein.

#### Tagesordnung

##### öffentlicher Teil:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Feststellung der ordnungs- und termingemäßen Einladung
3. Feststellung der Beschlussfähigkeit
4. Diskussion und Beschlussfassung der Tagesordnung der 4. öffentlichen Sitzung  
Drucksache-Nr. HA-015/2013
5. Bestätigung (Benehmen) der Tagesordnung der Gemeinderatssitzung am 01.07.2013  
Drucksache-Nr. HA-016/2013
6. Abarbeitung Tagesordnung Gemeinderatssitzung am 01.07.2013

Möller  
Bürgermeister

### Einladung

Hiermit lade ich Sie zur 4. öffentlichen Sitzung des Ausschusses Finanzen und Soziales für **Donnerstag, den 27.06.2013, 19:00 Uhr**, Sitzungssaal der Gemeindeverwaltung, Erfurter Straße 42 recht herzlich ein.

#### Tagesordnung

##### öffentlicher Teil:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Feststellung der ordnungs- und termingemäßen Einladung
3. Feststellung der Beschlussfähigkeit
4. Diskussion und Beschlussfassung der Tagesordnung der 4. öffentlichen Sitzung -  
Drucksache-Nr. FS-005/2013
5. Abarbeitung Tagesordnung Gemeinderatssitzung am 01.07.2013

Möller  
Bürgermeister

### Beschlussübersicht Hauptausschuss 16.05.2013

#### Beschluss-Nr. HA-011/13

Bestätigung der geänderten Tagesordnung der 3. öffentlichen Sitzung am 16.05.2013

##### Abstimmungsergebnis:

anwesende Gemeinderäte .....	5
Ja-Stimmen .....	5
Nein-Stimmen.....	0
Stimmenthaltungen.....	0

#### Beschluss-Nr. HA-012/13

Zwischen dem Hauptausschuss des Amtes Wachsenburg und der vom Bürgermeister vorgeschlagenen geänderten Tagesordnung für die Sitzung des Gemeinderates am 27.05.2013 wird das Benehmen hergestellt.

##### Abstimmungsergebnis:

anwesende Gemeinderäte .....	5
Ja-Stimmen .....	5
Nein-Stimmen.....	0
Stimmenthaltungen.....	0

### Beschlussübersicht Ausschuss Bau, Vergabe und Liegenschaften 21.05.2013

#### Beschluss-Nr. BA-016/2013

Bestätigung der Tagesordnung der 1. öffentlichen Sitzung am 21.05.2013

##### Abstimmungsergebnis:

anwesende Gemeinderäte .....	7
Ja-Stimmen .....	7
Nein-Stimmen.....	0
Stimmenthaltungen.....	0

**Drucksache-Nr.: 048/2013**  
 Ausfertigungsdatum: 19.03.2013

**Beschluss-Nr.: 043/2013**

**Beschluss**

In Kenntnis der Verwaltungsvorlage hat der Gemeinderat des Amtes Wachsenburg in seiner öffentlichen Sitzung am 18.03.2013 Folgendes beschlossen:

1. Der Gemeinderat des Amtes Wachsenburg bestätigt die vorliegende Verwaltungskostensatzung.
2. Die Satzung ist Bestandteil des Beschlusses.
3. Der Bürgermeister wird mit der Realisierung des Beschlusses beauftragt.

Begründung:

Die Gemeinden können für einzelne Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, die auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse Einzelner vorgenommen worden sind, Verwaltungsgebühren und Auslagen erheben.

Bemerkung:

Aufgrund des § 38 der Thüringer Kommunalordnung waren keine Mitglieder des Gemeinderates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Abstimmungsergebnis:

gesetzl. Anzahl der Gemeinderäte:.....	28
somit stimmberechtigte Gemeinderäte:.....	28
anwesende Gemeinderäte:.....	24
davon Stimmberechtigte:.....	24
Ja-Stimmen:.....	24
Nein-Stimmen:.....	0
Stimmenthaltungen:.....	0

Möller  
 Bürgermeister

Platz  
 Schriftführerin

**Bekanntmachung der  
 Verwaltungskostensatzung  
 der Gemeinde Amt Wachsenburg**

**I.  
 Verwaltungskostensatzung der  
 Gemeinde Amt Wachsenburg  
 vom 22.05.2013**

Aufgrund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531), sowie der §§ 2, 10 und 11 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. März 2011 (GVBl. S. 61) hat der Gemeinderat der Gemeinde Amt Wachsenburg in der Sitzung am 18.03.2013 die folgende Verwaltungskostensatzung beschlossen:

**§ 1**

**Verwaltungskostenpflichtige öffentliche Leistungen**

- (1) Die Gemeinde erhebt aufgrund dieser Verwaltungskostensatzung in Verbindung mit dem jeweils gültigen Kostenverzeichnis für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen im eigenen Wirkungskreis Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen).
- (2) Verwaltungskostenpflicht besteht auch, wenn ein auf Vornahme einer öffentlichen Leistung gerichteter Antrag zurückgenommen wird oder sich auf andere Weise erledigt.
- (3) Gebühren, die aufgrund von Gesetzen und anderer - auch gemeindlicher/städtischer Rechtsvorschriften - erhoben werden, namentlich Benutzungsgebühren, bleiben von dieser Satzung unberührt.
- (4) Behörde im Sinne dieser Satzung ist jede Stelle, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt.
- (5) Öffentliche Leistungen sind
  1. Amtshandlungen; eine Amtshandlung ist jede mit Außenwirkung in Ausübung hoheitlicher Befugnisse vorgenommene Handlung; sie liegt auch dann vor, wenn ein Einverständnis der Behörde, insbesondere eine Genehmigung, Erlaubnis oder Zustimmung, nach Ablauf einer bestimmten Frist aufgrund einer Rechtsvorschrift als erteilt gilt,

2. Überwachungsmaßnahmen, Prüfungen und Untersuchungen sowie
3. sonstige Leistungen, die im Rahmen einer öffentlich-rechtlichen Verwaltungstätigkeit erbracht werden.
- (6) Individuell zurechenbar sind insbesondere öffentliche Leistungen, die beantragt, sonst willentlich in Anspruch genommen oder zugunsten des Leistungsempfängers erbracht werden oder aufgrund des Verhaltens einer Person oder des von einer Person zu vertretenden Zustands einer Sache im öffentlichen Interesse erbracht werden; bei Überwachungshandlungen, Prüfungen und Untersuchungen gilt dies nur, wenn die öffentliche Leistung nicht ausschließlich auf eine allgemeine behördliche Informationsgewinnung gerichtet ist.

**§ 2**

**Sachliche Verwaltungskostenfreiheit**

- (1) Verwaltungskostenfrei sind
  1.
    - a) Überwachungsmaßnahmen aufgrund eines Verdachts oder einer Beschwerde oder
    - b) Stichprobenkontrollen, bei denen der zu Überwachende ausschließlich nach dem Zufallsprinzip ausgewählt wird, wenn kein Verstoß gegen eine Rechtsvorschrift festgestellt wird,
  2. einfache mündliche oder schriftliche Auskünfte; dies gilt nicht für Auskünfte aus Registern und Dateien,
  3. die Erteilung von Bescheiden über öffentlich-rechtliche Geldforderungen,
  4. Entscheidungen über die Stundung, den Erlass, die Niederschlagung oder die Erstattung öffentlich-rechtlicher Geldforderungen,
  5. Entscheidungen über die Festsetzung von Entschädigungen aus öffentlichen Mitteln,
  6. Entscheidungen über Anträge auf Geldleistungen, wie Unterstützungen oder Zuwendungen,
  7. öffentliche Leistungen im Rahmen eines bestehenden oder früheren öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Amtsverhältnisses,
  8. Entscheidungen über Gegenvorstellungen und Aufsichtsbeschwerden,
  9. öffentliche Leistungen in Angelegenheiten des Wahlrechts, des Volksbegehrens und des Volksentscheids sowie
  10. Entscheidungen über die Anordnung der sofortigen Vollziehung nach den §§ 80 und 80a VwGO.
- (2) Die Verwaltungskostenfreiheit gilt nicht für den Widerruf oder die Rücknahme einer Amtshandlung, sofern der Verwaltungskostenschuldner dies zu vertreten hat.

**§ 3**

**Persönliche Gebührenfreiheit**

- (1) Von der Entrichtung von Verwaltungsgebühren sind befreit:
  1. die Bundesrepublik Deutschland sowie die Bundesländer; dies gilt nur, wenn die Summe der Verwaltungskosten für eine Angelegenheit den Betrag von 500 Euro nicht übersteigt,
  2. Landkreise, Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstige kommunale Körperschaften des öffentlichen Rechts und
  3. Kirchen sowie andere Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften, welche die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben.
- (2) Die persönliche Gebührenfreiheit gilt nicht, wenn
  1. die Gebühr Dritten auferlegt oder auf Dritte umgelegt werden kann,
  2. die öffentliche Leistung einen Betrieb nach § 26 Abs. 1 der Thüringer Landeshaushaltsordnung in der Fassung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 282) in der jeweils geltenden Fassung oder vergleichbare Betriebe des Bundes oder der anderen Länder betrifft oder
  3. die öffentliche Leistung einen kommunalen Eigenbetrieb nach § 76 der Thüringer Kommunalordnung in der Fassung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) in der jeweils geltenden Fassung betrifft, es sei denn, dass der Eigenbetrieb Leistungen erbringt zu deren Bereitstellung die kommunalen Körperschaften gesetzlich verpflichtet sind.
- (3) Befreiungen und Ermäßigungen, die auf besonderen gesetzlichen Vorschriften beruhen, bleiben unberührt.

**§ 4****Gebühren in besonderen Fällen**

(1) Wird ein Antrag aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit ganz oder teilweise abgelehnt, wird eine Gebühr bis zu der Höhe erhoben, die für die öffentliche Leistung vorgesehen ist, mindestens jedoch 20 Euro. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit der Behörde abgelehnt, so wird keine Gebühr erhoben.

(2) Wird eine Amtshandlung von der Behörde aus Gründen, die der Verwaltungskostenschuldner zu vertreten hat, zurückgenommen oder widerrufen, so ist eine Gebühr bis zu der Höhe zu erheben, die für die zurückgenommene oder widerrufen Amtshandlung im Zeitpunkt der Rücknahme oder des Widerrufs vorgesehen ist. Ist für eine solche Amtshandlung eine Gebühr nicht vorgesehen oder wäre sie gebührenfrei, ist eine Gebühr bis zu 2.000 Euro zu erheben. In den Fällen der Sätze 1 und 2 beträgt die Gebühr mindestens 20 Euro. Die Gebühr wird nicht erhoben, wenn der Verwaltungskostenschuldner die Rücknahme oder den Widerruf nicht zu vertreten hat.

(3) Wird ein Antrag zurückgenommen oder erledigt er sich auf andere Weise, bevor die öffentliche Leistung vollständig erbracht worden ist, werden bis zu 75 v.H. der für die öffentliche Leistung vorgesehenen Gebühr erhoben. Erfolgt die Gebührenberechnung nach dem Zeitaufwand, wird der bis zur Zurücknahme oder Erledigung des Antrags entstandene Zeitaufwand zugrunde gelegt. In den Fällen der Sätze 1 und 2 beträgt die Gebühr mindestens 20 Euro. Hatte die Behörde mit der sachlichen Bearbeitung noch nicht begonnen oder ist die beantragte öffentliche Leistung gebührenfrei, wird keine Gebühr erhoben.

(4) Ist eine öffentliche Leistung, für die Verwaltungskosten nicht zu erheben wären, missbräuchlich veranlasst worden, so wird eine Gebühr bis zu 1.000 Euro erhoben, mindestens jedoch 20 Euro.

(5) Gebühren, die bei richtiger Behandlung der Sache durch die Behörde nicht entstanden wären, werden nicht erhoben.

**§ 5****Verwaltungskostengläubiger**

Verwaltungskostengläubiger ist die Gemeinde Amt Wachsenburg.

**§ 6****Verwaltungskostenschuldner**

(1) Zur Zahlung der Verwaltungskosten ist verpflichtet,

1. wem die öffentliche Leistung individuell zuzurechnen ist,
2. wer die Verwaltungskosten durch eine vor der zuständigen Behörde abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat oder
3. wer für die Verwaltungskostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Verwaltungskostenschuldner ist auch, wer als gesetzlicher Vertreter, Vermögensverwalter oder Verfügungsberechtigter im Sinne der §§ 34 und 35 der Abgabenordnung infolge vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung der ihm auferlegten Pflichten veranlasst hat, dass Verwaltungskosten nicht, nicht rechtzeitig oder nur teilweise erhoben werden können. Dies umfasst auch die infolge der Pflichtverletzung zu zahlenden Säumniszuschläge.

(3) Mehrere Verwaltungskostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

(4) Auslagen, die durch unbegründete Einwendungen oder durch schuldhaftes Verhalten entstanden sind, hat derjenige zu tragen, der sie verursacht hat.

**§ 7****Entstehen der Verwaltungskostenschuld**

(1) Die Verwaltungskostenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang bei der Behörde, im Übrigen mit der vollständigen Erbringung der öffentlichen Leistung. Bei Pauschgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Genehmigung des Antrages nach § 11.

(2) Die Auslagenschuld entsteht mit der Aufwendung des zu erhebenden Betrages.

**§ 8****Höhe der Gebühren**

Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem anliegenden Verwaltungskostenverzeichnis zur Verwaltungskostensatzung, das Bestandteil dieser Satzung ist.

**§ 9****Gebühren nach festen Sätzen**

(1) Die Gebührenerhebung erfolgt durch Festgebühren, Wertgebühren und Zeitgebühren.

(2) Festgebühren sind die mit einem bestimmten unveränderlichen Betrag vorgesehenen Gebühren.

(3) Wertgebühren werden nach dem Wert des Gegenstands, auf den sich die öffentliche Leistung bezieht, bemessen. Bei der Festsetzung einer Wertgebühr wird der Wert zum Zeitpunkt der Beendigung der öffentlichen Leistung zugrundegelegt.

(4) Zeitgebühren werden nach dem für die öffentliche Leistung erforderlichen Zeitaufwand bemessen.

**§ 10****Rahmengebühren**

Rahmengebühren werden durch einen Mindest- und Höchstsatz bestimmt. Bei öffentlichen Leistungen, für die in dem Kostenverzeichnis ein Rahmen festgelegt ist, wird die Gebühr bemessen

1. nach der Bedeutung, dem wirtschaftlichen Wert oder dem sonstigen Nutzen der öffentlichen Leistung und
2. nach dem mit der Vornahme der öffentlichen Leistung verbundenen Verwaltungsaufwand.

**§ 11****Pauschgebühren**

Die Gebühr für regelmäßig wiederkehrende öffentliche Leistungen kann auf Antrag für einen im Voraus bestimmten Zeitraum, jedoch nicht für länger als ein Jahr, durch einen Pauschbetrag abgegolten werden. Bei der Bemessung des Pauschbetrages wird der geringere Umfang der Verwaltungsarbeit berücksichtigt.

**§ 12****Auslagen**

(1) Folgende Aufwendungen, die im Zusammenhang mit einer öffentlichen Leistung und in den Fällen des § 1 Abs. 2 entstehen, werden als Auslagen gesondert erhoben:

1. Entschädigungen für Zeugen, Sachverständige, Dolmetscher oder Übersetzer,
2. Entgelte für Post- und Telekommunikationsleistungen, soweit sie das bei der jeweiligen Leistung übliche Maß übersteigen
3. Aufwendungen für öffentliche Bekanntmachungen und Zustellungen durch die Behörde,
4. Vergütungen und andere Aufwendungen für die Ausführung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststelle,
5. Beträge, die Behörden, Einrichtungen, natürlichen oder juristischen Personen zustehen sowie
6. Aufwendungen für Ausfertigungen, Abschriften und Kopien, soweit sie auf besonderen Antrag hergestellt oder aus vom Verwaltungskostenschuldner zu vertretenden Gründen notwendig wurden.

(2) Die Auslagen werden in der tatsächlich entstandenen Höhe erhoben.

(3) Auslagen nach § 12 Nr. 5 werden auch dann erhoben, wenn die verwaltungskostenerhebende Behörde aus Gründen der Gegenseitigkeit, der Verwaltungsvereinfachung oder aus ähnlichen Gründen an die andere Behörde, Einrichtung, natürliche oder juristische Person keine Zahlungen leistet. ..6

(4) Auslagen werden außer in den Fällen des § 2 Abs. 1 auch dann erhoben, wenn die öffentliche Leistung gebührenfrei ist.

(5) Auslagen, die bei richtiger Sachbehandlung nicht entstanden wären, werden nicht erhoben. Das Gleiche gilt für Auslagen, die durch die Verlegung eines Termins oder durch die Vertagung einer Verhandlung entstanden sind, soweit dies nicht dem Auslagenschuldner zuzurechnen ist.

**§ 13****Verwaltungskostenentscheidung**

(1) Die Verwaltungskosten werden von Amts wegen festgesetzt. Die Entscheidung über die Verwaltungskosten soll, soweit möglich, zusammen mit der Sachentscheidung ergehen.

(2) Aus der Verwaltungskostenentscheidung müssen mindestens hervorgehen:

1. die verwaltungskostenerhebende Behörde,
2. der Verwaltungskostenschuldner,
3. die verwaltungskostenpflichtige öffentliche Leistung,
4. die als Gebühren und Auslagen zu zahlenden Beträge sowie
5. wo, wann und wie die Gebühren und die Auslagen zu zahlen sind.

(3) Die Verwaltungskostenentscheidung kann mündlich ergehen; sie ist auf Antrag schriftlich zu bestätigen. Soweit sie schriftlich ergeht oder schriftlich bestätigt wird, sind auch die Rechtsgrundlagen für die Erhebung der Kosten sowie deren Berechnung anzugeben.

(4) Die Verwaltungskostenentscheidung kann vorläufig ergehen, wenn der für die Ermittlung der Gebühr maßgebende Wert des Gegenstands der öffentlichen Leistung ungewiss ist. Sie wird geändert oder für endgültig erklärt, sobald die Ungewissheit beseitigt ist.

(5) Vor der endgültigen Festsetzung der Gebühr kann die Summe der erstattungsfähigen Auslagen im Sinne des § 12 festgesetzt werden. Gebühren und Auslagen werden dann getrennt festgesetzt.

#### § 14

##### Fälligkeit der Verwaltungskostenschuld

Die Verwaltungskosten werden zwei Wochen nach der Bekanntgabe der Verwaltungskostenentscheidung an den Verwaltungskostenschuldner fällig.

#### § 15

##### Säumniszuschlag

(1) Werden Gebühren oder Auslagen nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so wird für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 v.H. des abgerundeten rückständigen Betrages erhoben, wenn dieser 50 Euro übersteigt. Ein Säumniszuschlag wird bei einer Säumnis bis zu drei Tagen nicht erhoben.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Säumniszuschläge, die nicht rechtzeitig entrichtet werden.

(3) Für die Berechnung des Säumniszuschlags wird der rückständige Betrag auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag abgerundet.

(4) Als Tag, an dem eine Zahlung entrichtet worden ist, gilt

1. bei Übergabe oder Übersendung von Zahlungsmitteln an die für den Kostenträger zuständigen Kasse der Tag des Eingangs oder
2. bei Überweisung oder Einzahlung auf ein Konto der für den Verwaltungskostengläubiger zuständigen Kasse und bei Einzahlung mit Zahlkarte oder Postanweisung der Tag, an dem der Betrag der Kasse gutgeschrieben wird.

(5) In den Fällen der Gesamtschuld entstehen Säumniszuschläge gegenüber jedem säumigen Gesamtschuldner. Insgesamt ist jedoch kein höherer Säumniszuschlag zu entrichten als entstanden wäre, wenn die Säumnis nur bei einem Gesamtschuldner eingetreten wäre.

#### § 16

##### Kostenvorschuss, Sicherheitsleistung, Zurückbehaltungsrecht

(1) Die Behörde kann bei öffentlichen Leistungen, die auf Antrag vorgenommen werden, die Zahlung eines Kostenvorschusses und/oder die Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Verwaltungskosten verlangen. Unbeschadet des Satzes 1 kann die Behörde eine öffentliche Leistung, die auf Antrag vorgenommen wird, davon abhängig machen, dass der Antragsteller keine Verwaltungskostenrückstände für öffentliche Leistungen des gleichen Sachgebiets hat.

(2) Dem Antragsteller wird eine angemessene Frist zur Zahlung des Vorschusses, zur Leistung der Sicherheit oder zur Begleichung des Rückstands gesetzt. Die Behörde kann den Antrag als zurückgenommen behandeln, wenn die Frist nicht eingehalten wird und der Antragsteller bei der Anforderung des Vorschusses, der Sicherheitsleistung oder des Rückstands hierauf hingewiesen worden ist.

(3) Ausfertigungen, Abschriften sowie zurückzugebende Urkunden, die aus Anlass der öffentlichen Leistung eingereicht worden sind, können bis zur Bezahlung der angeforderten Verwaltungskosten zurückbehalten werden.

#### § 17

##### Billigkeitsregelungen

(1) Die festsetzende Behörde kann die Verwaltungskosten ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Verwaltungskostenschuldners oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.

(2) Für die Stundung, den Erlass, die Niederschlagung und die Herabsetzung von Verwaltungskostenforderungen gelten gem. §

15 Abs. 1, Nr. 4, 5 und 6 ThürKAG die §§ 163 (abweichende Festsetzung wegen Unbilligkeit), 222 (Stundung), 227 (Erlass) und 261 (Niederschlagung) der Abgabenordnung.

#### § 18

##### Vollstreckung

Rückständige Gebühren und Auslagen, die nach dieser Kostensatzung erhoben werden, unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren nach den jeweils aktuellen Bestimmungen des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (ThürVwZVG) in Fassung der Bekanntmachung vom 05.02.2009 (GVBl. S. 24).

#### § 19

##### Zu widerhandlungen

(1) Gemäß § 16 ThürKAG wird wegen Abgabenhinterziehung mit Freiheitsstrafe bis zu 2 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer zum eigenen Vorteil oder zum Vorteil eines anderen

1. einer Gemeinde oder einem Landkreis über Tatsachen, die für die Erhebung oder Bemessung von Abgaben erheblich sind, unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder
  2. eine Gemeinde oder einen Landkreis pflichtwidrig über abgabenrechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt.
- Der Versuch ist strafbar.

(2) Ordnungswidrig handelt gemäß § 17 ThürKAG und kann mit Geldbuße bis zu 10.000,00 € belegt werden, wer als Abgabepflichtiger oder bei Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Abgabepflichtigen eine der im Absatz 1 bezeichneten Taten leichtfertig begeht (leichtfertige Abgabeverkürzung).

(3) Ordnungswidrig handelt auch und kann mit Geldbuße bis zu 5.000,00 € belegt werden, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind oder
2. den Vorschriften einer Abgabensatzung zur Sicherung oder Erleichterung der Abgabenerhebung, insbesondere zur Anmeldung oder Anzeige von Tatsachen, zur Führung von Aufzeichnungen oder Nachweisen, zur Kennzeichnung oder Vorlegung von Gegenständen oder zur Erhebung und Abführung kommunalen Abgaben zuwiderhandelt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabegefährdung).

#### § 20

##### Rechtsbehelf

Gegen die Erhebung von Verwaltungskosten aufgrund dieser Verwaltungskostensatzung sind die Rechtsbehelfe nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung gegeben. Durch Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen die Heranziehung zu Verwaltungskosten nach dieser Satzung wird die Verpflichtung zur Zahlung nicht aufgehoben.

#### § 21

##### Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

#### § 22

##### Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die bisherige Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Ichttershausen vom 16.01.2004 außer Kraft.

(3) Gleichzeitig tritt die bisherige Verwaltungskostensatzung der Wachsenburggemeinde vom 21.12.2001 in der jeweils letzten Änderungfassung außer Kraft.

Ichttershausen, 22.05.2013  
Gemeinde Amt Wachsenburg

Möller  
Bürgermeister

- Siegel -

#### II.

1. Mit Beschluss Nr. 043/2013 vom 18.03.2013 hat der Gemeinderat der Gemeinde Amt Wachsenburg die Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Amt Wachsenburg beschlossen.
2. Das Landratsamt des IIm-Kreises hat mit Schreiben vom 06.05.2013 die Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Amt Wachsenburg nicht beanstandet.

**III.**

Verstöße im Sinne der Verletzung von Verfahrensvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung oder diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich, § 21 Abs. 4 ThürKO.

Ichtershausen, 22.05.2013  
Gemeinde Amt Wachsenburg  
Möller  
Bürgermeister

## **Kostenverzeichnis zur Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Amt Wachsenburg**

**A****Allgemeine Verwaltungskosten**

<b>1</b>	<b>Gebühren</b>	<b>Gebühr in Euro</b>
1.1	Genehmigungen, Erlaubnisse, Gestattungen, Fristverlängerungen, Bewilligungen und andere Amtshandlungen, die dem unmittelbaren Nutzen der Beteiligten dienen, soweit nicht eine andere Gebühr vorgeschrieben ist	5,00 bis 50,00
1.2	Auskünfte und Akteneinsicht	
1.2.1	Schriftliche und mündliche Auskünfte aus amtlichen Unterlagen mit Ausnahme einfacher schriftlicher und mündlicher Auskünfte	10,00
1.2.2	Gewährung von Einsicht in amtliche Akten, Karteien, Bücher, Datenträger usw. außerhalb eines anhängigen Verfahrens	
	je Akte, Kartei, Buch, Datenträger usw.	3,00 mindestens 5,00
1.2.3	Wenn ein Beschäftigter die Einsichtnahme nach 1.2.2 dauernd beaufsichtigen muss	
	je Viertelstunde	9,00
1.3	Beglaubigungen, Bescheinigungen, Zeugnisse	
1.3.1	Beglaubigungen von Unterschriften oder Handzeichen	2,50
1.3.2	Beglaubigungen von Abschriften, Fotokopien usw. je Seite	3,00
1.3.3	Bescheinigungen und Zeugnisse einfacher Art	1,50
1.3.4	Bescheinigungen und Zeugnisse bei besondere Mühewaltung und erheblichem Aufwand je angefangene halbe Stunde	5,00 maximal 20,00
<b>2</b>	<b>Auslagen</b>	
2.1.	Schreibauslagen, Fotokopien	
2.1.1	Abschriften oder Abzüge aus Akten, öffentlichen Verhandlungen, amtlich geführten Büchern, Statistiken, Rechnungen u. a. für jede angefangene Seite DIN A4	3,00
2.1.2	Zweitstücke (Duplikate) von Urkunden (Bescheid, Genehmigung, Erlaubnis, Zulassung u. ä.), soweit nichts anderes bestimmt ist, die Hälfte der für die Amtshandlung erhobenen Gebühr, mindestens	3,00
2.1.3	Durchschriften je angefangene Seite	0,50
2.1.4	Druckstücke von Ortssatzungen, Gebührenordnungen, Plänen, Hausordnungen, sonstigen kommunalen Vordrucken usw. je angefangene Seite	0,50
2.1.5	Schriftliche Aufnahmen eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird, je angefangene Seite	1,00
2.1.6	Anfertigen von s/w Kopien DIN A4 je Seite	0,40
2.1.7	Anfertigen von farbigen Kopien DIN A4 je Seite	0,80
2.1.8	Anfertigen von s/w Kopien DIN A3 je Seite	0,80
2.1.9	Anfertigen von farbigen Kopien DIN A3 je Seite	1,60

**B****Besondere Verwaltungskosten**

<b>1</b>	<b>Haupt- und Finanzverwaltung</b>	
1.1	Unbedenklichkeitsbescheinigung über gezahlte gemeindliche Steuern und Gebühren	5,00
1.2	Bescheinigung über gezahlte Steuern und Abgaben	5,00
1.3	Hundesteuermarke	10,00
1.4	Ersatz einer Hundesteuermarke	10,00
1.5	Nutzung von Bauhoffahrzeugen je Stunde	10,00
<b>2</b>	<b>Ordnungsangelegenheiten</b>	
2.1	Erteilung einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung	5,00 bis 250,00
2.2	Aufbewahrung von Fundsachen pro Jahr	
2.2.1	Fundsachen im Wert bis zu 10,00 Euro	1,00
2.2.2	Fundsachen im Wert von 11,00 Euro bis 25,00 Euro	1,50
2.2.3	Fundsachen im Wert von 26,00 Euro bis 50,00 Euro	2,00
2.2.4	Fundsachen im Wert von 51,00 Euro bis 150,00 Euro	6 %
2.2.5	für den Mehrwert zusätzlich höchstens	2 %
2.2.6	bei sperrigen Fundsachen können höhere Kosten festgesetzt werden	

2.3	Genehmigung zum Befahren des Friedhofes mit privaten Kraftfahrzeugen	20,00
2.4	Zustimmungserklärung nach § 68 Abs. 3 i.V.m 142 Abs. 6 Telekommunikationsgesetz	75,00
2.5	Bescheide nach § 6 der Baumschutzsatzung	5,00

### 3 Bau- und Grundstücksangelegenheiten

3.1	Bescheinigung über Nichtbestehen bzw. Nichtausübung eines gesetzlichen Vorkaufsrechts je Grundstück	25,00
3.2	Schriftliche Auskunft über den Erschließungsstand	5,00
3.3	Schriftliche Auskunft über den Wert eines Grundstückes	5,00
3.4	Schriftliche Auskunft über den Grundstückseigentümer	8,00
3.5	Erteilung einer Hausnummer	10,00
3.6	Löschungsbewilligung	20,00
3.7	Genehmigung nach §§ 144, 145 BauGB	20,00
3.8	Angabe für Höhenfestsetzungen bei Bauvorhaben	25,00
3.9	Erlaubnis oder Ausnahmebewilligung aufgrund einer Satzung	5,00 bis 100,00

## Bekanntmachung

### über die öffentliche Auslegung der Vorschlagsliste zur Wahl der Schöffinnen und Schöffen der Gemeinde Amt Wachsenburg

für die Amtszeit vom 1.1.2014 bis 31.12.2018  
in den Schöffengerichten des Amtsgerichts Arnstadt  
und den Strafkammern des Landgerichts Erfurt.

Der Gemeinderat des Amtes Wachsenburg hat in der Sitzung am 27.05.2013 den Beschluss über die Vorschlagsliste zur Wahl der Schöffinnen und Schöffen für das Landgericht Erfurt und das Amtsgericht Arnstadt gefasst.

Die Liste liegt gemäß § 36 Abs. 3 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) in der Zeit

**vom 11.06.2013 - 17.06.2013**

während der üblichen Geschäftszeiten zu jedermanns Einsicht an folgenden Orten aus:

**Gemeindeverwaltung Amt Wachsenburg  
Erfurter Straße 42, 99334 Ichttershausen  
Zimmer 107, Sekretariat**

sowie in der  
**Verwaltungsaußenstelle Holzhausen  
Arnstädter Straße 97  
99310 Wachsenburggemeinde  
Sekretariat**

Gegen die Vorschlagslisten kann gemäß § 37 GVG binnen einer Woche nach Schluss der Auslegung schriftlich oder zu Protokoll in der Gemeindeverwaltung Amt Wachsenburg Erfurter Straße 42, 99334 Ichttershausen, Zimmer 107, Sekretariat oder ebenfalls in der Verwaltungsaußenstelle Holzhausen, Arnstädter Straße 97, 99310 Wachsenburggemeinde, Sekretariat Einspruch mit der Begründung erhoben werden, dass in die Listen Personen aufgenommen wurden, die nach §§ 32 bis 34 GVG (Text s. Anhang zu diesem Schreiben) nicht aufgenommen werden durften oder sollten.

Ichttershausen, den 28.05.2013  
gez. Möller  
Bürgermeister

### Anhang

(Text der §§ 32 bis 34 GVG)

#### § 32 GVG

Unfähig zu dem Amt eines Schöffen sind:

1. Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer

vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt sind;

2. Personen, gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat schwebt, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann.

#### § 33 GVG

Zu dem Amt eines Schöffen sollen nicht berufen werden:

1. Personen, die bei Beginn der Amtsperiode das fünfundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben würden;
2. Personen, die das siebzigste Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Beginn der Amtsperiode vollenden würden;
3. Personen, die zur Zeit der Aufstellung der Vorschlagsliste nicht in der Gemeinde wohnen;
4. Personen, die aus gesundheitlichen Gründen für das Amt nicht geeignet sind;
5. Personen, die mangels ausreichender Beherrschung der deutschen Sprache für das Amt nicht geeignet sind;
6. Personen, die in Vermögensverfall geraten sind.

#### § 34 GVG

(1) Zu dem Amt eines Schöffen sollen ferner nicht berufen werden:

1. der Bundespräsident
2. die Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung;
3. Beamte, die jederzeit einstweilig in den Warte- oder Ruhestand versetzt werden können;
4. Richter und Beamte der Staatsanwaltschaft, Notare und Rechtsanwälte;
5. gerichtliche Vollstreckungsbeamte, Polizeivollzugsbeamte, Bedienstete des Strafvollzugs sowie hauptamtliche Bewährungs- und Gerichtshelfer;
6. Religionsdiener und Mitglieder solcher religiösen Vereinigungen, die satzungsgemäß zum gemeinsamen Leben verpflichtet sind;
7. Personen, die als ehrenamtliche Richter in der Strafrechtspflege in zwei aufeinander folgenden Amtsperioden tätig gewesen sind, von denen die letzte Amtsperiode zum Zeitpunkt der Aufstellung der Vorschlagslisten noch andauert.

(2) Die Landesgesetze können außer den vorbezeichneten Beamten höhere Verwaltungsbeamte bezeichnen, die zu dem Amt eines Schöffen nicht berufen werden sollen.

## Gemeinde Amt Wachsenburg - Umlegungsausschuss

Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses  
der Gemeinde Amt Wachsenburg  
c/o Vermessungsstelle Dipl.-Ing. (FH) Falko Hüter  
Weimarische Straße 54, 99326 Stadtilm

### Bekanntmachung der Änderung des Umlegungsbeschlusses

gemäß § 50 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509) geändert worden ist.

#### I.

##### Änderung des Umlegungsbeschlusses

Gemäß § 52 BauGB in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Thüringer Umlegungsausschussverordnung (ThürUaVO) vom 22. März 2005 (GVBl. S. 155) zuletzt geändert durch Artikel 1 und 2 der Verordnung vom 15. Dezember 2009 (GVBl. S. 786) wird für das Baugebiet des Bebauungsplans „Industriegebiet Erfurter-Kreuz-West“ das Umlegungsgebiet des Umlegungsverfahrens

##### „Erfurter-Kreuz West“

geändert.

Das Umlegungsgebiet ist wie folgt begrenzt:

Im Norden: durch das Flurstück 468/6 der Gemarkung Thörey Flur 4,

Im Osten: durch die westliche Grenze der Landstraße L 1044n,

Im Süden: durch die Grenze zur Gemarkung Arnstadt Flur 5 durch den Rehestädter Weg (K 13), die Flurstücke 110/2, 111, 120, 121, 122, 130, 123/2 und 128 der Gemarkung Rehestädt Flur 2, sowie im weiteren Verlauf die Flurstücke 385, 246/2, 245/2, 244, 243, 242 und 386 der Gemarkung Rehestädt Flur 4.

Die Abgrenzung des Umlegungsgebietes ist zusätzlich in dem beigefügten Übersichtsplan zum Verfahrengbiet dargestellt.

Aus dem Umlegungsverfahren werden folgende Flurstücke entlassen:

Gemarkung: Rehestädt Grundbuchbezirk: Rehestädt  
Flur: 2  
Flurstücke: 104/2, 107/1, 108/1 und 109/1;

#### II.

##### Beteiligte im Umlegungsverfahren und Aufforderung zur Anmeldung von Rechten

Nach § 48 BauGB sind im Umlegungsverfahren Beteiligte:

1. die Eigentümer der im Umlegungsgebiet gelegenen Grundstücke,
2. die Inhaber eines im Grundbuch eingetragenen oder durch Eintragung gesicherten Rechts an einem im Umlegungsgebiet gelegenen Grundstück oder an einem das Grundstück belastenden Recht,
3. die Inhaber eines nicht im Grundbuch eingetragenen
  - Rechts an dem Grundstück oder an einem das Grundstück belastenden Recht,
  - Anspruchs mit dem Recht auf Befriedigung aus dem Grundstück,
  - persönlichen Rechts, das zum Erwerb, Besitz oder zur Nutzung des Grundstücks berechtigt oder den Verpflichteten in der Nutzung des Grundstücks beschränkt sowie
4. die Gemeinde Ichtershausen
5. unter den Voraussetzungen des § 55, Abs. 5 BauGB die Bedarfsträger und
6. die Erschließungsträger

Die unter 3. bezeichneten Personen werden zu dem Zeitpunkt Beteiligte, in dem die Anmeldung ihres Rechts dem Umlegungsausschuss zugeht.

Die Anmeldung kann bis zur Beschlussfassung über den Umlegungsplan (§ 66 Abs. 1 BauGB) erfolgen.

Bestehen Zweifel an einem angemeldeten Recht, so wird der Umlegungsausschuss dem Anmeldenden unverzüglich eine Frist zur Glaubhaftmachung seines Rechts setzen.

Nach fruchtlosen Ablauf der Frist ist er bis zur Glaubhaftmachung seines Rechts nicht mehr zu beteiligen (§ 48 Abs. 3 BauGB).

Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Umlegungsverfahren berechtigen, sind binnen eines Monats nach der Bekanntmachung des Umlegungsbeschlusses bei dem Umlegungsausschuss anzumelden.

Zur Durchführung des Umlegungsverfahrens ist es erforderlich, dass eventuelle Erben, die nicht im Grundbuch eingetragen sind, ihre Eigentumsrechte durch Vorlage des Erbscheins oder des Testaments geltend machen und die Berichtigung des Grundbuchs beantragen. Beteiligte, die durch Erbfolge das Eigentum an Grundstücken erlangt haben, können binnen zwei Jahren nach Eintritt des Erbfalls eine gebührenfreie Grundbuchberichtigung beantragen.

Werden Rechte erst nach Ablauf eines Monats angemeldet oder nach Ablauf der durch den Umlegungsausschuss gesetzten Frist glaubhaft gemacht, so muss der Berechtigte die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gegen sich gelten lassen, wenn der Umlegungsausschuss dies bestimmt.

Der Inhaber eines im Grundbuch nicht ersichtlichen Rechts, das zur Beteiligung am Umlegungsverfahren berechtigt, muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch diese Bekanntmachung zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

Wechselt die Person eines Beteiligten während des Umlegungsverfahrens, so tritt sein Rechtsnachfolger in das Verfahren in dem Zustand ein, in dem es sich im Zeitpunkt des Übergangs des Rechts befindet (§ 49 BauGB).

#### III.

##### Verfügungs- und Veränderungssperre

Nach § 51 BauGB dürfen von der Bekanntmachung des Umlegungsbeschlusses bis zur Bekanntmachung der Unanfechtbarkeit des Umlegungsplans (§ 71 BauGB) im Umlegungsgebiet nur mit schriftlicher Genehmigung des Umlegungsausschusses:

1. ein Grundstück geteilt oder Verfügungen über ein Grundstück und über Rechte an einem Grundstück getroffen oder Vereinbarungen abgeschlossen werden, durch die einem anderen ein Recht zum Erwerb, zur Nutzung oder Bebauung eines Grundstücks oder Grundstücksteils eingeräumt wird,
2. Baulasten neu begründet, geändert oder aufgehoben werden,
3. erhebliche Veränderungen der Erdoberfläche oder wesentlich wertsteigernde sonstige Veränderungen der Grundstücke vorgenommen werden,
4. nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtige, aber wertsteigernde bauliche Anlagen errichtet oder wertsteigernde Änderungen solcher Anlagen vorgenommen werden und
5. genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtige bauliche Anlagen errichtet oder geändert werden.

Vorhaben, die vor dem In-Kraft-Treten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem In-Kraft-Treten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Verfügungs- und Veränderungssperre nicht berührt.

#### IV.

##### Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses

Die Vermessungsstelle des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs Dipl.-Ing. (FH) Falko Hüter, Weimarische Straße 54, 99326 Stadtilm nimmt nach § 6 ThürUaVO die Aufgabe der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses wahr.

#### V.

##### Allgemeinverfügung bezüglich der Bekanntmachung

Nach § 41 Abs. 4 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 2009 (GVBl. S. 699), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 9. September 2010 (GVBl. S. 291, 292) gilt diese öffentliche Bekanntmachung mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen den Umlegungsbeschluss und die vorbereitenden Maßnahmen kann innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Gemeinde Ichtershausen, der Vermessungsstelle des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs Dipl.-Ing. (FH) Falko Hüter, Weimarer Straße 54, 99326 Stadtilm schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Ichtershausen, den 16.05.2013  
 Der Vorsitzende des Umlegungsausschusses  
 Dipl.-Ing. (FH) Falko Hüter  
 Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

- Siegel -

**Umlegung „Erfurter-Kreuz West“**

**Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung der Bestandskarte und des Bestandsverzeichnisses**

Nach § 53 Abs. 2 Baugesetzbuch werden die Bestandskarte und das Bestandsverzeichnis, in denen der Nachweis des Grundbuchs und des Liegenschaftskatasters für alle Grundstücke des Umliegungsgebietes aufgeführt sind, vom 17. Juni bis einschließlich 19. Juli 2013 in der Verwaltung der Gemeinde Amt Wachsenburg, Erfurter Straße 42 in 99334 Ichtershausen und der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses Vermessungsstelle Dipl.-Ing. (FH) Falko Hüter, Weimarer Straße 54, 99326 Stadtilm während der Dienststunden öffentlich ausgelegt.

Nach § 41 Abs. 4 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 2009 (GVBl. S. 699) gilt diese öffentliche Bekanntmachung mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Ichtershausen, den 16.05.2013  
 gez. der Vorsitzende des Umlegungsausschusses  
 Dipl.-Ing. (FH) Falko Hüter  
 Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

**Nichtamtlicher Teil**

**Gemeindebibliothek**

**Neues aus der Gemeindebibliothek**

**Die Grillsaison hat begonnen.**

Machen Sie aus Ihrem nächsten Grillabend doch mal etwas ganz Besonderes. Unsere Bücher zum Thema Grillen zeigen Ihnen wie aus Bratwurst raffinierte Wurstspieße werden oder aus Hackfleisch würzige Röllchen. Wie köstlich Fisch vom Grill schmecken kann. Wie Sie Grillsoßen mit Pfiff, würzige Brote und farbenfrohe Salate zubereiten oder Früchte, Gemüse und Pilze grillen können.

**Unsere Neuerscheinungen**

**Belletristik**

Lilli Beck  
 Nicola Förg  
 Amanda Eyre Ward  
 Noemi Jordan

Liebe auf den letzten Blick  
 Marktreiben  
 Was im Schatten blieb  
 Insel der schwarzen Perlen

**Kriminalromane**

Tess Gerritsen  
 Nele Neuhaus  
 Jean Christophe Grangè  
 Karen Rose

Grabesstille  
 Eine unbeliebte Frau  
 Das schwarze Blut  
 Todeskleid

**Historische Romane**

Katia Fox  
 Isabell Pfeiffer  
 Gisa Pauly  
 Sabine Martin

Das Tor zur Ewigkeit  
 Niemandstochter  
 Die Hebamme von Sylt  
 Die Tränen der Henkerin

**Australien-/Afrikaromane**

Elfie Ligensa  
 Sarah Lee Hawkins  
 Elizabeth Haran  
 Ian Kershaw  
 John Erickson

Im Herzen der Feuersonne  
 Tränen des Südens  
 Der Glanz des Südsterns  
 Das Ende  
 Hitler gegen Stalin

Kommen Sie in unsere Bibliothek und überzeugen sich von unserem Angebot.

**Das Team der Bibliothek**

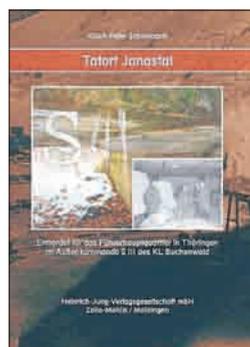
**Multimedialer Vortrag mit Klaus Peter Schambach**

**„Tatort Jonastal“**

Das Jonastal liegt zwischen der Stadt Arnstadt und der Ortschaft Crawinkel.

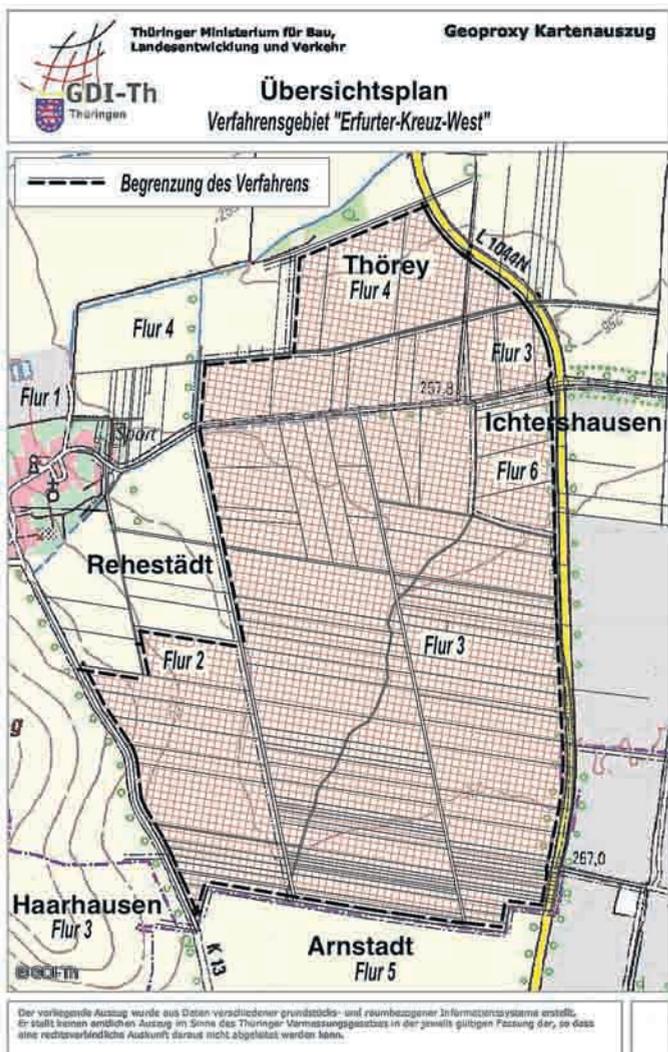
Ab November 1944 entstand im Jonastal ein Stollensystem über dessen Hintergründe bis zur Gegenwart immer wieder neue Gerüchte die Runde machen. Zehntausende von KZ-Häftlingen und Zwangsarbeitern mussten in den unterirdischen Stollensystemen in der Rüstungsproduktion arbeiten oder ...

Beschäftigt man sich mit dem Jonastal und dem geheimen Bauvorhaben gegen Ende des Zweiten Weltkrieges, so entstehen zwangsläufig viele Fragen. War ein Führerhauptquartier geplant? Was fanden die Sieger in diesem Gebiet vor? Gibt es heute noch unbekannte, vielleicht sogar fertig eingerichtete Stollen? Was ist von all dem nachweisbar?



Der Autor, Klaus Peter Schambach, forscht nach den Hintergründen des Bauvorhabens im Jonastal. In seinem Buch „Tatort Jonastal“ weist er nach, dass das Außenkommando S III von Buchenwald rund zwei Monate in Ohrdruf weitestgehend selbstständig verwaltet wurde und damit drei eigenständige Konzentrationslager in Thüringen existierten.

Exemplarisch verdeutlicht dieses Sachbuch auch das Leiden der Gefangenen im NS-Lagersystem und die Kriegs-



verbrechen in der Endphase des Zweiten Weltkrieges in unserer Thüringer Heimat. Dieses Buch ist allen Opfern des Zweiten Weltkrieges gewidmet und den Menschen, die ihr Leben im Kampf um die Befreiung unseres Vaterlandes vom Faschismus gaben.

Wir laden Sie zu einem multimedialen Vortrag mit Klaus Peter Schambach,

**am Mittwoch den 19.06.2013 um 19:00 Uhr**

in die Gemeindebibliothek Amt Wachsenburg in Ichtershausen ein.

Der Eintritt beträgt 3, 00 Euro.

*Das Team der Bibliothek*

## Veranstaltungen

### Veranstaltungen Amt Wachsenburg

#### August

- 03.08. Park - u. Kaninchenfest  
Ichtershausen, Rathauspark
- 10.08. „Spektakulum“ 2013  
Mittelalterliche Museumsnacht  
Ichtershausen, Klosterstraße
15. - 18.08. Kirmes in Bittstädt  
Sportplatz Bittstädt
- 17.08. Backofenfest, ab 14:00 Uhr Thörey
16. - 18.08. Kirmes Eischleben  
Sportplatz
- 28.08. Rentnernachmittag, Volkssolidarität e.V.  
Bürgerhaus Sülzenbrücken
- 30.08. Bratwursttheater  
Bratwurstmuseum Holzhausen
- 31.08. Bratwursttheater  
Bratwurstmuseum Holzhausen

#### September

- September - Oktober Karikaturen-Ausstellung von Arno Funke  
„Eulenspiegel“  
Otto Knöpferhaus Holzhausen
- 04.09. Ichtershäuser Stundenlaufserie  
Beginn 17:30 Uhr
- 06.09. Bratwursttheater - Zusatztermin  
Bratwurstmuseum Holzhausen
- 07.09. Erfurter-Kreuz Mehrkampf, SV Ichtershausen  
Sportzentrum Ichtershausen
- 07.09. Gärtnerfest  
Förderverein „Neues Kloster Ichtershausen“ e.V.
- 07.09. Bratwursttheater  
Bratwurstmuseum Holzhausen
- 07.09. Wettkämpfe der FFW Haarhausen  
AGROLAND Sportpark Haarhausen
- 14.09. Bratwursttheater  
Bratwurstmuseum Holzhausen
20. - 22.09. Kirmes in Ichtershausen  
Ichtershausen, Rathauspark
- 25.09. Rentnernachmittag, Volkssolidarität e.V.  
Bürgerhaus Sülzenbrücken
- 27.09. Bratwursttheater  
Bratwurstmuseum Holzhausen
- 28.09. Herbstsportfest, SV Ichtershausen  
Sportzentrum Ichtershausen
- 28.09. Bratwursttheater  
Bratwurstmuseum Holzhausen

**Nähere Informationen unter  
[www.amt-wachsenburg.de](http://www.amt-wachsenburg.de)**

## Buntes Vereinsprogramm zur Fusionsfeier

**am Sonntag den 09.06.2013  
Festplatz Holzhausen**



ca. Beginn	Verein
12:55 Uhr	Fanfarenzug Ichtershausen, Einmarsch und Eröffnung des Programms
13:15 Uhr	Bittstädter Liedertafel Chor
13:30 Uhr	GS Holzhausen Theater „Das Rübchen“
13:45 Uhr	Singekreis Chor
14:00 Uhr	HCV-Wachsenburgzwerge Showtanz
14:15 Uhr	Kita Haarhausen Lied, Tanz
14:30 Uhr	Mal mit ..., zusammen mit dem Otto Knöpferverein Interaktive Show
14:45 Uhr	Siegerehrung FFW Spiel ohne Grenzen
15:00 - 16:20	Amt Wachsenburg-Lauf
16:30 Uhr	Siegerehrung Amt Wachsenburg-Lauf
16:45 Uhr	ICV Ichtershausen, Kindergarde, Jugendgarde Tanz
17:00 Uhr	Kita Ichtershausen Lied, Tanz
17:20 Uhr	GS Haarhausen, Schulchor Tanz, Lied
17:35 Uhr	Kirmes Ichtershausen
17:50 Uhr	SV Ha-Sü Rhyth. Sportgym. Tebo
18:10 Uhr	HCV Roßbachlerchen
18:30 Uhr	Bittstädter Liedertafel Bauchtanz
18:45 Uhr	Frau Ottilie Huck Zumba
ab 19:00 Uhr	Schülerband „Explosions“ aus Ichtershausen

## Transferbusse für das Fusionswochenende

**Damit alle Bürger aus den Ortsteilen daran teilnehmen können, werden extra dafür Busse organisiert.**



**Termin 08.06.2013  
zur Thüringerundfahrt  
Hinfahrt**

**Reisetermin: 08.06.2013 (Samstag)**

Abfahrt/Zustiege:

13:15 Uhr, D-99310 Bittstädt / Hst.  
13:25 Uhr, D-99310 Rehestädt / Hst.  
13:40 Uhr, D-99334 Eischleben / Hst. Nebenstr.  
13:45 Uhr, D-99334 Ichtershausen / Nadelwerk  
13:50 Uhr, D-99334 Thörey / Hst. Ort  
14:10 Uhr, D-99310 Röhrensee / Hst. Hauptstr.  
Ziel: D-99310 Holzhausen / Abzweig Wachsenburg

geplante Ankunft:

08.06.13, 14:15 Uhr

**Rückfahrt**

**Reisetermin: 08.06.2013 (Samstag)**

Abfahrt/Zustiege:

18:00 Uhr, D-99310 Holzhausen / Abzweig Wachsenburg  
Ziel: D-99310 Bittstädt / Hst.  
mit Ausstiegen in Röhrensee - Thörey/Ort - Ichtershausen/Nadelwerk - Eischleben - Rehestädt - Bittstädt

geplante Ankunft:

08.06.13, 19:00 Uhr

Bereitstellung: 1 Bus, 1 Fahrer

Ausstattung: 1 x Standardbus/Kombibus  
Personen: 49



## Termin 09.06.2013 zum Frühschoppen und Vereinsprogramm - 2 Hinfahrten und 2 Rückfahrten

### 1. Hinfahrt

Reisetermin: 09.06.2013 (Sonntag)

#### Abfahrt/Zustiege:

08:30 Uhr, D-99334 Eischleben / Hst. Nebenstr.  
08:35 Uhr, D-99334 Ichttershausen / Nadelwerk  
08:40 Uhr, D-99334 Thörey / Hst. Ort  
08:50 Uhr, D-99310 Rehestädt / Hst.  
09:00 Uhr, D-99310 Haarhausen / Hst.  
09:05 Uhr, D-99310 Sülzenbrücken / Hst.  
09:15 Uhr, D-99310 Bittstädt / Hst.  
09:25 Uhr, D-99310 Röhrensee / Hst. Hauptstr.  
Ziel: D-99310 Holzhausen / Abzweig Wachsenburg  
geplante Ankomst:  
09.06.13, 09:30 Uhr

### 2. Hinfahrt

Reisetermin: 09.06.2013 (Sonntag)

#### Abfahrt/Zustiege:

11:00 Uhr, D-99334 Eischleben / Hst. Nebenstr.  
11:05 Uhr, D-99334 Ichttershausen / Nadelwerk  
11:10 Uhr, D-99334 Thörey / Hst. Ort  
11:20 Uhr, D-99310 Rehestädt / Hst.  
11:30 Uhr, D-99310 Haarhausen / Hst.  
11:35 Uhr, D-99310 Sülzenbrücken / Hst.  
11:45 Uhr, D-99310 Bittstädt / Hst.  
11:55 Uhr, D-99310 Röhrensee / Hst. Hauptstr.  
Ziel: D-99310 Holzhausen / Abzweig Wachsenburg  
geplante Ankomst:  
09.06.13, 12:00 Uhr

### 1. Rückfahrt

Reisetermin: 09.06.2013 (Sonntag)

#### Abfahrt/Zustiege:

14:30 Uhr, D-99310 Holzhausen / Abzweig Wachsenburg  
Ziel: D-99334 Eischleben / Hst. Nebenstr.  
mit Ausstiegen in Röhrensee - Bittstädt - Haarhausen - Sülzenbrücken - Rehestädt - Thörey - Ichttershausen - Eischleben  
geplante Ankomst:  
09.06.13, 15:30 Uhr

### 2. Rückfahrt

Reisetermin: 09.06.2013 (Sonntag)

#### Abfahrt/Zustiege:

19:00 Uhr, D-99310 Holzhausen / Abzweig Wachsenburg  
Ziel: D-99334 Eischleben / Hst. Nebenstr.  
mit Ausstiegen in Röhrensee - Bittstädt - Haarhausen - Sülzenbrücken - Rehestädt - Thörey - Ichttershausen - Eischleben  
geplante Ankomst:  
09.06.13, 20:00 Uhr

*„Geh aus, mein Herz, und suche Freud“ -  
Sommerfest für die Orgel*

**Alt und Jung, Groß und Klein von nah und fern sind herzlich eingeladen, am 22. Juni 2013 zu einem Fest nach Holzhausen zu kommen, das mit großer Vielfalt erfreuen möchte.**

Von 15 bis 21 Uhr laden der „Verein zur Erhaltung der Hesse-Orgel in der Dreifaltigkeitskirche zu Holzhausen“ und die Kirchengemeinde Holzhausen zu einem bunten Fest in und um die Dreifaltigkeitskirche ein. Es ist ein Fest für unsere Königin, die Hesse-Orgel von 1788, die „in die Jahre“ gekommen ist und einer Rundumerneuerung bedarf. Es soll aber auch ein Fest der Freude, des Miteinander, des Genusses für Ohren und Gaumen werden.

Das Fest eröffnet um 15 Uhr die Bittstädter Liedertafel mit einem Chorkonzert in der Kirche.

Zum anschließenden Kaffeetrinken mit selbstgebackenem Holzhausener Kuchen sorgt die Mittelaltergruppe Viesematente für musikalische Unterhaltung.

Der Bratwurstkönig nimmt ebenfalls regen Anteil an der Altersschwäche der Königin von Holzhausen:

Um 17 Uhr wird eine Riesenbratwurst bei mittelalterlicher Musik vor den Augen der Besucher auf einem überdimensionalen runden Rost gegrillt. Ob jemand wohl die Länge schätzen oder erraten kann? So viel sei gesagt: Die Gesamtlänge beträgt über 150 Meter und hat selbstverständlich etwas mit der Orgel zu tun. Wer sie errät, bekommt das erste Stück der Gaumenfreude gratis! Die „Töchter des Mondes“ tanzen ab 18 Uhr zu mittelalterlichen Klängen den alte traditionelle Stilelemente der Araber, Spanier, Inder, Zigeuner und Orientalischem Tanz vereinenden „Tribal“ in wunderschönen Kostümen.

Neben diversen Ständen mit vielseitigen regionalen Angeboten gibt es Möglichkeiten zu eigenen Aktivitäten- besonders auch für Kinder: Basteln, Malen, Singen, Eselreiten, Bogenschießen, dazu Clown Fieze, der für zusätzlichen Spaß sorgt.

Wer weiß eigentlich noch, wie die Hirten früher ihre Pfeifen aus Weidenruten herstellten? In Holzhausen kann es wieder gelernt und ausprobiert werden.

Bei Orgelführungen ist eine persönliche Begegnung mit der Holzhausener Königin möglich - und es wird erklärt, was das Pfeifenbauen mit einer Orgel zu tun hat.



Um 19 Uhr wird zu einer Abendandacht in die Kirche eingeladen. Hier soll auch die Orgel erklingen: allein, gemeinsam mit verschiedenen anderen Instrumenten und den Gemeindegängern unterstützen.

Das Fest beschließt eine Feuershow mit Mittelaltermusik.

**Wir freuen uns auf Ihr Kommen  
am Samstag, dem 22. Juni  
nach Holzhausen.**



Impressum

### „Postskriptum“ Amtsblatt Amt Wachsenburg

**Herausgeber:** Amt Wachsenburg, vertreten durch den Bürgermeister, Erfurter Str. 42, 99334 Ichttershausen, Tel.: (0 36 28) 9 11-0, Fax (0 36 28) 9 11-2 11, [www.amt-wachsenburg.de](http://www.amt-wachsenburg.de), [info@amt-wachsenburg.de](mailto:info@amt-wachsenburg.de)

**Verlag und Druck:** Verlag + Druck Linus Wittich KG, In den Folgen 43, 98704 Langewiesen, [info@wittich-langewiesen.de](mailto:info@wittich-langewiesen.de), [www.wittich.de](http://www.wittich.de), Tel. (0 36 77) 20 50-0, Fax (0 36 77) 20 50-21

**Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil:** Bürgermeister  
**Verantwortlich für den Anzeigenteil:** David Galandt – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

**Verlagsleiter:** Mirko Reise

**Erscheinungsweise:** monatlich, kostenlos an alle Haushaltungen im Verbreitungsgebiet: Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 2,50 € (inkl. Porto und 7 % MwSt.) beim Verlag bestellen.

12. Klosterstraßenfest in Ichttershausen

**Die Anwohner der Klosterstraße laden recht herzlich ein:**

**Am Sonnabend, den 29.06.2013**

**14:00 Uhr Eröffnung durch den Bürgermeister Uwe Möller**

**Es erwartet Sie ein reichhaltiges Angebot:**

- Unterhaltungsnachmittag mit der Thüringer Jodelkönigin
- Feuerwehrrundfahrt für Kinder
- Spielstraße des Kindergartens
- Hüpfburg
- Preiskegeln
- Modellbauausstellung
- Pfadfinder und Bogenschießen
- Gärtnerei Klostergut
- Geöffnetes Heimatmuseum und Museum der Strafanstalt
- Zuckerwatte, Kerzenstand und Bastelstand
- Überraschungsgäste
- Ausstellung Autohaus Mahler

**Für das leibliche Wohl ist gesorgt mit:**

- Kaffee- und Kuchenangebot
- Kartoffelpufferstand
- Grillstand und Getränkeversorgung
- Cocktailbar

**Ab 19:00 Uhr Musik mit Hubertus Amm**

**Wir freuen uns auf Ihren Besuch!**

**Die Veranstalter:  
Anwohner der Klosterstraße, der Kegelklub,  
Kindergarten und Pfarrgemeinde**

Den Prolog zur 38. Thüringen-Runde wird Marcel wohl im Internet verfolgen; er weiß aber, dass der auf einem Kurs stattfindet, der eigentlich für ihn maßgeschneidert gewesen wäre. Auf den 4,4 Kilometern von Sülzenbrücken über Haarhausen bis nach Holzhausen geht es auf flacher Straße fast nur geradeaus.

„Eigentlich ein idealer Kurs zum Einrollen für so eine lange Rundfahrt“, befindet Vater Matthias Kittel. „Und eine ideale Länge zu einem Formtest.“ Wobei das mit dem Einrollen nur bildlich gemeint ist. Die besten Jungprofis werden auch am Starttag auf dem Weg nach Holzhausen keine einzige Sekunde verschenken, und am Abend des 8. Juni wird man mit Sicherheit den Favoritenkreis der 38. Thüringen Rundfahrt schon ein wenig einengen können.

„Die Form kann man schon erkennen, aber mehr noch nicht“, schränkt Stephan Schreck ein. Der jetzige Rennleiter, der 1999 die Thüringen Rundfahrt gewann und 2005 bei der Tour de France als Mannschaftssieger mit dem T-Mobile-Team am Ende ganz oben auf dem Treppchen in Paris stand, prognostiziert einen spannenden Prolog: „Die Besten werden am Ende nur wenige Sekunden voneinander trennen“.

**Sonnenwend-Feier**  
22. Juni ab 18.30 Uhr  
**Haarhausen, unterhalb der Kegelbahn**

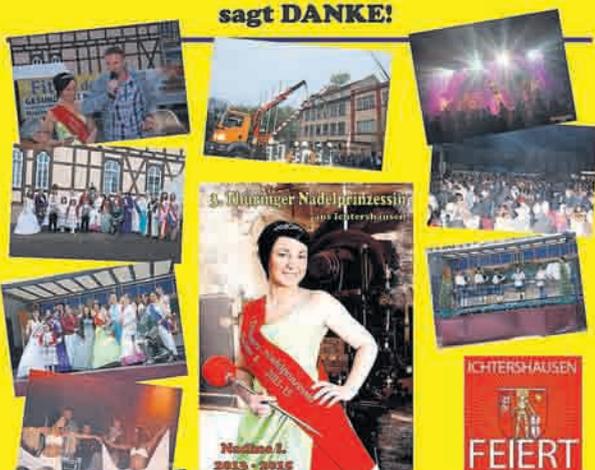
*Gegrilltes von der heißen Kohle,  
kühles Bier und leckere Bowle,  
Limo, Eiscreme und so weiter;  
der Sommeranfang stimmt uns heiter.*



**Vereine und Verbände**

**ICHTERSHAUSEN FEIERT**  
**3./4. Mai NADELWERK ICHTERSHAUSEN**

**Der Kulturverein Ichttershausen e.V. sagt DANKE!**



Auf diesem Wege bedankt sich der Vorstand des Kulturverein Ichttershausen e.V. recht herzlich bei allen Mitgliedern und Helfern für ihr Engagement und ehrenamtlichen Einsatz, bei allen Sponsoren, Partnern und Förderern für Ihre finanzielle und sachbezogene Unterstützung, bei allen Vereinen und Unternehmen für Ihre tolle Mithilfe, sowie bei allen Bürgerinnen und Bürgern, sowie Interessierten das sie unsere Gäste waren.  
**Vielen Dank für Ihr Engagement!**

**Kulturverein Ichttershausen e.V.**



**Prolog 08.06.2013  
Sülzenbrücken - Holzhausen**



**Die heiße Jagd zum Bratwurstmuseum**  
Beim 4,4 km-Einzelzeitfahren werden die ersten Führungstrikot der 38. Internationalen Thüringen Rundfahrt vergeben. Das Amt Wachsenburg freut sich auch auf die Schlussetappen.

Hunderte Male sind Rennfahrer aus aller Herren Länder hier vorbeigerast, bei Rundfahretappen und Meisterschaften, ohne dass auch nur einer angehalten hätte. Selbst die quietschvergnügten Burgenfahrer hat höchstens einmal das Bratwurstmuseum in Holzhausen zum neugierigen Halt bewegt. Und nun macht der Konvoi der weltbesten Nachwuchsrennfahrer gleich für drei Tage Station am Fuße der Wachsenburg, jener mittelalterlichen Veste, die Thüringens Malergenie Otto Knöpfer so vielfach wie vielfarbig ins Bewusstsein seiner Landsleute gerückt hat.

Der Zusammenschluss der Gemeinden Wachsenburg und Ichttershausen hat es möglich gemacht, dass sich Tradition und Sport zu einem Großereignis gefunden haben, bei dem man von mehr als der Bratwurst spricht. „Radsport wurde rund um Arnstadt und speziell in Ichttershausen schon immer groß geschrieben“, erklärt Matthias Kittel, der in den 80er Jahren im Trikot des SC Turbine selbst mal ein erstklassiger Amateur war. „Diesen schönen Auftritt haben wir uns endlich mal verdient.“ Keine Frage: Den letzten Beweis hat Sohnmann Marcel geliefert, der 2009 die Königsetappe der Thüringen Rundfahrt gewann, in den letzten Jahren zu einem der weltbesten Straßensprinter aufstieg und nun im Juli als gebürtiger Ichttershäuser zum zweiten Mal dem Tour de France-Start entgegenfiebert.

## Großes Interesse für 17 Bilder von „Frauen um Otto Knöpfer“

Starker Andrang herrschte im Otto-Knöpfer-Haus in Holzhausen, als am 26. Mai eine neue Ausstellung eröffnet wurde. „Frauen um Otto Knöpfer“ - so der Titel der Schau von Rüdiger Helmboldt - hatte zahlreiche kunstinteressierte Gäste angelockt. 17 Bildnisse von Frauen und Mädchen, vor allem aus Arnstadt, Erfurt und Holzhausen, sprachen die Besucher, darunter Bürgermeister Uwe Möller und Ortsteilbürgermeister Hans Ullrich, auf vielfältige persönliche Art unmittelbar an.

„Eine zauberhafte Ausstellung“ befand Eva Römer, die Vereinsvorsitzende des Otto-Knöpfer-Freundeskreises. Als Dank überreichte sie Rüdiger Helmboldt einen Blumenstrauß, der sich für Idee, Konzeption und Realisierung der Schau verantwortlich zeichnete. Sein Ziel, das Wissen um Otto Knöpfer zu vertiefen und aufklärend zu wirken, erfüllte sich mit den begleitenden Fotografien und Lebensläufen der dargestellten Modelle auf harmonische Weise. Für die Unterstützung beim Aufbau der Ausstellung bedankte sich Dr. Helmboldt bei der Sparkassen-Stiftung Arnstadt-Ilmenau, dem Schlossmuseum Molsdorf und der Gemeinde Amt Wachsenburg.

**Die Ausstellung läuft bis zum 11. August und ist samstags und sonntags von 11 bis 17 Uhr zu besichtigen oder für Gruppen nach Voranmeldung.**



Interessierte Besucher



Maler Willibald Böck, ehemaliger Thüringer Innenminister, unterzeichnet seine Eintrittserklärung in den Knöpfer-Verein



Fußball + Fans = Fairness  
100% Sport ist 0% Gewalt

### Ansetzungen des KuF Ichershausen

**Juni 2013**

#### 1. Mannschaft - 1. Kreisklasse West:

**Sa 08.06.13**

15:00 KuF Ichershausen - TSV 1899 Heyda

**Sa 15.06.13**

15:00 SV 09 Arnstadt III - KuF Ichershausen

**So 23.06.13**

15:00 KuF Ichershausen - FSV Grün-Weiß Plau

#### B-Junioren - Kreisoberliga:

**So 09.06.13**

10:30 TSV Bad Blankenburg - KuF Ichershausen

**So 16.06.13**

10:30 KuF Ichershausen - SpVgg Geratal

#### D-Junioren - Kreisliga, Staffel 4:

**Sa 08.06.13**

10:30 VfB Oberweimar II - KuF Ichershausen

#### E-Junioren - Kreisliga, Staffel 1:

**Sa 08.06.13**

10:30 KuF Ichershausen - FSV Grün-Weiß Plau

**So 16.06.13**

10:30 TSV 1865 Langewiesen - KuF Ichershausen

Alle Ansetzungen und ggf. Änderungen entnehmen Sie bitte unserer Vereinshomepage:

[www.kuf-fussball.de](http://www.kuf-fussball.de)

Fußball + Fans = Fairness  
100% Sport ist 0% Gewalt

**Letztes Heimspiel in der Saison 2012/2013**  
**1. Herrenmannschaft**

## KuF Ichershausen -

### FSV Grün-Weiß Plau

**So. 23.06.2013, 15:00 Uhr**

Sportplatz „JSA“ • Ichershausen • Bahnhofstr.

**!!! mit abschließender Saisonabschlussfeier !!!**

## Senioren

### Seniorengeburtstage Juli 2013

Das Amt Wachsenburg gratuliert recht herzlich:

#### Bittstädt

01.07.	zum 71. Geburtstag	Rothe, Uta
06.07.	zum 84. Geburtstag	Golde, Joachim
07.07.	zum 72. Geburtstag	Riese, Rosel
10.07.	zum 77. Geburtstag	Krantz, Bruno
10.07.	zum 71. Geburtstag	Geyer, Karin
14.07.	zum 76. Geburtstag	Seeber, Roland
17.07.	zum 86. Geburtstag	Schurz, Frieda
17.07.	zum 83. Geburtstag	Dornheim, Hella
23.07.	zum 74. Geburtstag	Neuhaus, Edith
28.07.	zum 85. Geburtstag	Heyer, Regine
28.07.	zum 85. Geburtstag	Schiller, Heinz

#### Eischleben

04.07.	zum 68. Geburtstag	Möller, Klaus
12.07.	zum 81. Geburtstag	Kostelnik, Senta
17.07.	zum 85. Geburtstag	Ott, Reinhard
22.07.	zum 65. Geburtstag	Rose, Theo
27.07.	zum 65. Geburtstag	Mandler, Klaus

#### Haarhausen

20.07.	zum 69. Geburtstag	Riemann, Hans
22.07.	zum 79. Geburtstag	Griebisch, Brigitte
23.07.	zum 70. Geburtstag	Schreiter, Heinz
24.07.	zum 79. Geburtstag	Dr. Thielmann, Georg
26.07.	zum 65. Geburtstag	Stinder, Reinhard

#### Holzhausen

01.07.	zum 70. Geburtstag	Jelinek, Karin
06.07.	zum 73. Geburtstag	Widder, Gisela
13.07.	zum 72. Geburtstag	Neukirch, Regina

13.07.	zum 66. Geburtstag	Wirrbach, Günter
26.07.	zum 65. Geburtstag	Jonke, Peter
27.07.	zum 82. Geburtstag	Bischoff, Marie
29.07.	zum 86. Geburtstag	Kunstmann, Edith

### Ichtershausen

01.07.	zum 86. Geburtstag	Acker, Joachim
02.07.	zum 87. Geburtstag	Schröter, Margarete
02.07.	zum 75. Geburtstag	Wirth, Helmut
02.07.	zum 67. Geburtstag	Kawski, Verona
03.07.	zum 72. Geburtstag	Pröh, Heike
06.07.	zum 80. Geburtstag	May, Ingrid
07.07.	zum 69. Geburtstag	Wächter, Erna
07.07.	zum 67. Geburtstag	Bolle, Gabriele
07.07.	zum 66. Geburtstag	Schoder, Walpurga
08.07.	zum 66. Geburtstag	Puhlfürß, Wolfgang
09.07.	zum 79. Geburtstag	Rittershaus, Lidwien
10.07.	zum 72. Geburtstag	Hobl, Günter
10.07.	zum 70. Geburtstag	Herrmann, Gerhardt
10.07.	zum 69. Geburtstag	Gernert, Karl
10.07.	zum 65. Geburtstag	Ziegler, Siegfried
11.07.	zum 88. Geburtstag	Häfer, Erich
11.07.	zum 69. Geburtstag	Schardt, Renate
11.07.	zum 66. Geburtstag	Merten, Bärbel
14.07.	zum 73. Geburtstag	Kolomaznik, Herbert
17.07.	zum 75. Geburtstag	Schübler, Manfred
17.07.	zum 69. Geburtstag	Weißleder, Günter
19.07.	zum 73. Geburtstag	Lochmann, Liselotte
19.07.	zum 72. Geburtstag	Teuber, Klaus
20.07.	zum 78. Geburtstag	Schröter, Hugo
21.07.	zum 79. Geburtstag	Seyfarth, Rudi
21.07.	zum 70. Geburtstag	Klengel, Elke
22.07.	zum 78. Geburtstag	Schmidt, Paul
22.07.	zum 69. Geburtstag	Hildesheim, Sigrid
22.07.	zum 65. Geburtstag	Schröder, Ilona
23.07.	zum 77. Geburtstag	Heinz, Lothar
24.07.	zum 69. Geburtstag	Janke, Astrid
24.07.	zum 68. Geburtstag	Putze, Reinhard
25.07.	zum 78. Geburtstag	Beer, Erika
27.07.	zum 73. Geburtstag	Westerhoff, Wilfried
30.07.	zum 73. Geburtstag	Gaudes, Dieter
31.07.	zum 72. Geburtstag	Löbl, Irene
31.07.	zum 71. Geburtstag	Loth, Gisbert

### Rehestädt

02.07.	zum 83. Geburtstag	Brause, Egon
15.07.	zum 67. Geburtstag	Gunkel, Gerald

### Sülzenbrücken

05.07.	zum 84. Geburtstag	Döhler, Ehrentraud
07.07.	zum 79. Geburtstag	Jonetz-Mentzel, Heinz
17.07.	zum 83. Geburtstag	Kettner, Anny
25.07.	zum 79. Geburtstag	Teske, Annemarie
29.07.	zum 84. Geburtstag	Möser, Gertraud
30.07.	zum 70. Geburtstag	Frieße, Uwe

### Thörey

10.07.	zum 82. Geburtstag	Platz, Jürgen
17.07.	zum 78. Geburtstag	Kassekert, Ingrid



## An alle Senioren!

### Sommerfest für die Senioren der Gesamtgemeinde Amt Wachsenburg

Wir bitten Sie nochmals sich für das Sommerfest

**auf dem Haidenholz in Bittstädt  
am 20.07.2013 ab 14:00 Uhr  
Einlass 13:30 Uhr**

in der Bibliothek, Telefon-Nr.: 911-224 anzumelden, denn nur so können wir rechtzeitig die Busbestellung vornehmen.

### Fahrt zum Zierenberger Viehmarkt

Für unsere Fahrt zum Viehmarkt nach Zierenberg **am 27.07.2013** sind ebenfalls noch Plätze frei.

Bitte melden Sie sich in der Bibliothek an.

Die Abfahrtszeiten der Busse für beide Veranstaltungen werden im nächsten Postskriptum veröffentlicht.

Wenzel

Kultur/Soziales

## Kirchliche Nachrichten

### Der Ev.-Luth. Kirchengemeindeverband Ichtershausen lädt ein:

#### Ichtershausen

##### Freitag, 07.06.2013

18.00 Uhr Festgottesdienst anlässlich der  
Fusion Amt Wachsenburg

##### Sonntag, 09.06.2013

10.15 Uhr Gottesdienst

##### Donnerstag, 13.06.2013

08.30 Uhr Busfahrt der Senioren nach Coburg

##### Sonntag, 16.06.2013

10.15 Uhr Gottesdienst

##### Sonntag, 23.06.2013

10.15 Uhr Gottesdienst

##### Samstag, 29.06.2013

Klosterstraßenfest

##### Sonntag, 30.06.2013

10.15 Uhr Zentralgottesdienst mit Abendmahl

##### Sonntag, 07.07.2013

880 Jahre Klosterkirche  
13.30 Uhr Festgottesdienst mit dem Kirchenchor,  
anschließend Kirchkaffee  
16.00 Uhr Konzert mit Daniel Chmell  
„zeig mir dem Weg“

##### Sonntag, 14.07.2013

10.15 Uhr Gottesdienst

##### donnerstags: 06. + 20.06.; 04.07.

15.30 Uhr Mutter-Kind-Kreis

##### donnerstags: 13. + 27.06.; 11.07.

15.30 Uhr Christenlehre

##### donnerstags

09.30 Uhr Krabbelgruppe im Pfarrhaus

### Thörey

##### Sonntag, 23.06.2013

13.00 Uhr Gottesdienst

### Molsdorf

##### Sonntag, 23.06.2013

09.00 Uhr Gottesdienst

### Eischleben

##### Sonntag, 09.06.2013

09.00 Uhr Gottesdienst

##### Samstag, 15.06.2013

14.00 Uhr Kindergottesdienst mit anschl. Spielen

##### Sonntag, 14.07.2013

13.00 Uhr Gottesdienst

### Rockhausen

##### Sonntag, 09.06.2013

13.00 Uhr Gottesdienst

##### Samstag, 06.07.2013

14.00 Uhr Kirchplatzfest

**Sonntag, 14.07.2013**

09.00 Uhr Gottesdienst

**Rehestädt****Sonntag, 16.06.2013**

10.00 Uhr Gottesdienst

*Der Gemeindegemeinderat Ichtershausen  
Bitte die Aushänge beachten!*

## Kirchengemeindeverband Wachsenburggemeinde

**Gottesdienste:****Sonntag, 9.06.**

Gottesdienst

10.00 Uhr in Holzhausen

**Sonntag, 16.06.**

Gottesdienst

09.30 Uhr in Haarhausen

10.30 Uhr in Sülzenbrücken

**Sonntag, 30.06.**

Gottesdienst mit Pfarrerin Latzel aus Arnstadt

09.30 Uhr in Holzhausen

10.30 Uhr in Bittstädt

**Veranstaltungen:****Christenlehre:**

Donnerstag, 13.06., 27.06., 16 Uhr in Holzhausen

**Konfirmanden:**

5.06. und 19.06., 16 Uhr in Holzhausen

**Senioren in Haarhausen:**

12.06., 13.30 Uhr

**Orgelführung****an der Hesse Orgel/Holzhausen:**

9.06. ab 15 Uhr - stündlich

**Sommerfest****im Holzhäuser Kirchhof**

am 22.06., 15 - 21 Uhr:

**Veranstalter:**

„Verein zur Erhaltung der Hesse Orgel in der Dreifaltigkeitskirche zu Holzhausen“ und die Kirchengemeinde

15 Uhr Chorkonzert mit der Bittstädter Liedertafel

anschließend: Kaffee und Kuchen -

musikalische Umrahmung durch Mittelaltermusik mit Viesematente

17 Uhr Riesenbratwurst

18 Uhr Tanz mit den „Töchtern des Mondes“

19 Uhr Abendandacht

anschließend: Feuershow mit Mittelaltermusik!

**Urlaubsvertretung****3. - 11.07.:**

Pfarrer Ehrlichmann, Ichtershausen, Tel. 03628/ 44267

Kontakt Pastorin Kahlert: 03628/ 660366

**Katholischen Filialgemeinde St. Marien**

Die Katholische Filialgemeinde in Ichtershausen lädt anlässlich des Fusionsfestes des Amtes Wachsenburg zum ökumenischen Gottesdienst in der Klosterkirche am 7. Juni um 18 Uhr und zur Feier am Sonntag, den 9. Juni um 9 Uhr in Holzhausen herzlich ein.

Am Samstag, den 22. Juni veranstaltet die katholische Filialgemeinde ihr Weinfest auf dem Pfarrhof. Vor dem Fest wird um 17 Uhr zum Gottesdienst geladen. Im Anschluss wird um 18.30 Uhr das Weinfest musikalisch eröffnet.

Am Sonntag, den 30. Juni, wird die Hl. Messe als Regionalgottesdienst um 10 Uhr in Arnstadt in der Himmelfahrtskirche gefeiert. In Ichtershausen ist kein Gottesdienst.

Vom 15. bis 19. Juli findet die Kinderwoche der Filialgemeinde statt. Die Projektstage stehen unter dem Thema „Wer glaubt, ist nicht allein“.

Anmeldungen bitte an die Filialgemeinde.

**Terminkalender für Juni/Juli**

sonntags um 9 Uhr

Hl. Messe

Freitag, 7.6. um 18 Uhr

Ökumenischer Festgottesdienst zum Fusionsfest des Amtes Wachsenburg

Sonntag, den 9.6. um 9 Uhr

Hl. Messe

Sonntag, den 9.6.

Fusionsfest in Holzhausen mit Programmbeitrag

Dienstag, 11.6., um 14 Uhr

Seniorentreff

Dienstag, 11.6., um 19.30 Uhr

Männerstammtisch

Sonntag, den 16.6. um 9 Uhr

Hl. Messe

Samstag, den 22.6. um 17 Uhr

Hl. Messe - im Anschluss Fest auf dem Pfarrhof

Sonntag, den 30.6. um 10 Uhr

Regionalgottesdienst in Himmelfahrtskirche Arnstadt

Sonntag, den 7.7. um 9 Uhr

Hl. Messe

Sonntag, den 14.7. um 9 Uhr

Familiengottesdienst zum Schuljahresende

Pfarrer Michael Gabel

Weitere Angaben finden Sie auf der Homepage  
der Filialgemeinde

[www.katholische-kirche-ichtershausen.de](http://www.katholische-kirche-ichtershausen.de)

**Nächster Redaktionsschluss****Montag, den 01.07.2013****Nächster Erscheinungstermin****Dienstag, den 09.07.2013**